

Ausschussvorlage SIA 20/92 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung zu

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser

– Drucks. [20/10647](#) –

| | |
|--|-------|
| 8. Vdek | S. 17 |
| 9. Landesverband Privatkliniken Hessen e. V. | S. 19 |
| 10. Hessische Krankenhausgesellschaft | S. 21 |
| 11. Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen | S.24 |
| 12. Arbeitsgemeinschaft kath. Krankenhäuser Hessen | S. 25 |
| 13. Verband Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V. | S. 27 |



Landesvertretung
Hessen

Leiterin

Walter-Kolb-Str. 9 - 11
60594 Frankfurt
Tel.: 0 69 / 96 21 68 - 0
Fax: 0 69 / 96 21 68 - 90
www.vdek.com

Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 70 12 35 · 60562 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Der Vorsitzende
Herr Moritz Promny, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail:
m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

Ansprechpartner:
Rainer Sand
Durchwahl: 40, Fax: 90
rainer.sand@vdek.com

Ihr Schreiben vom 06.04.2023

Aktenzeichen: I 2.11

05.05.2023

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser, Drucks. 20/10647, öffentlich mündliche Anhörung;
– Stellungnahme der Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Handelskrankenkasse (hkk), HEK – Hanseatische Krankenkasse und vdek-LV Hessen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

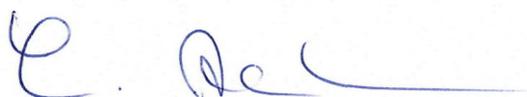
vielen Dank für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Gerne übersenden wir Ihnen auch im Namen der Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Handelskrankenkasse (hkk) sowie HEK – Hanseatische Krankenkasse unsere Stellungnahme.

Der vdek und seine Mitgliedskassen begrüßen grundsätzlich das Bestreben, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen der hessischen Krankenhäuser weiter zu verbessern. Jedoch wird durch den von der Fraktion der SPD eingereichten Gesetzesentwurf keine Verbesserung der Investitionsförderung erreicht. Nach unserem Verständnis soll damit lediglich die Lastenverteilung zwischen Land, Landkreisen und kreisfreien Städten neu geregelt werden. Den hessischen Krankenhäusern werden dadurch insgesamt jedoch leider keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Insofern ist der Titel des Gesetzentwurfs irreführend, da mit dem vorgesehenen Regelungsinhalt de facto keine „Stärkung“ der hessischen Krankenhäuser erreicht wird.

Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass nach unserer Kenntnis der tatsächliche Investitionsbedarf der hessischen Krankenhäuser deutlich höher ist als die aktuell vom Land Hessen für 2023 festgelegten 380 Mio. Euro. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen der hessischen Krankenhäuser liegt bekanntermaßen in der originären Zuständigkeit des Landes. Um Investitionen in ausreichendem Maße tätigen zu können, müssten daher die gesamten Investitionsmittel durch das Land weiter deutlich erhöht werden. Die konsequente Umsetzung einer ausreichenden Investitionskostenfinanzierung stellt seit Jahren eine der Kernforderungen des vdek und seiner Mitgliedskassen dar. Zudem muss die Verteilung der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel zwingend zielgerichtet erfolgen. D.h., die Investitionsmittel dürfen nur für Strukturen eingesetzt werden, die auch in Zukunft bedarfsgerecht sind. Dies wird diesseits im Besonderen im Zuge der Umsetzung der neuen Krankenhausreform als essentiell angesehen.

Der vdek und seine Mitgliedskassen Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Handelskrankenkasse (hkk) und HEK – Hanseatische Krankenkasse bitten Sie, die vorstehenden Hinweise und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Ackermann
Leiterin der Landesvertretung



Landesverband der Privatkliniken in Hessen e.V. | Zeil 127 | 60313 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: m.sadkowiak@ltg.hessen.de und
l.ribbeck@ltg.hessen.de

Landesverband der Privatkliniken in Hessen e.V.
www.vdpk.de

Vorsitzender: Georg M. Freund
Geschäftsführerin: Aguedita Afemann
069-59779303 | a.afemann@vdpk.de

c/o WorkRepublic | Zeil 127 | 60313 Frankfurt
IBAN: DE28 5108 0060 0012 5751 00 | BIC: DRESDEFF510
Frankfurt: VR 16717

Anhörung GE Drucks. 20/10647

05.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Frage der adäquaten Lastenverteilung ist eine, die in erster Linie zwischen Land, Landkreisen und kreisfreien Städte geklärt werden muss. Dass sich die Kommunen an der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser beteiligen, ist in vielen Ländern gang und gäbe. Für einige Kommunen, die selbst Träger von Krankenhäusern sind, führt dies zu einer doppelten Belastung, da die über Jahre insgesamt unzureichende Investitions- und Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser dazu geführt hat, dass viele Kliniken einen Sanierungs- und Modernisierungstau aufweisen und u.a. deswegen von Insolvenz bedroht sind. Um diese abzuwenden, müssen die kommunalen Haushalte als Träger ihrer Kliniken zusätzliches Steuergeld aufbringen, um den Fortbestand ihrer Krankenhäuser zu sichern. Aus der dualen Finanzierung wird damit eine „triale“ Finanzierung. Das widerspricht jedoch der Regelung zur dualen Krankenhausfinanzierung und führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der privaten und freigemeinnützigen Träger.

Es ist Aufgabe des Landes, für gleiche Rahmenbedingungen für alle Trägergruppen zu sorgen. Das bedeutet zum einen, ausreichend Investitionsmittel bereitzustellen, die eine Quersubventionierung obsolet machen und zum anderen auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser dauerhaft und nachhaltig auskömmlich ist.

Das Land Hessen hat mit dem Doppelhaushalt 2023/24 die Investitionsmittel deutlich erhöht, was wir als private Träger anerkennen. Allerdings geben wir zu bedenken, dass insbesondere für die bevorstehende Transformation des Krankenhausmarktes zusätzliche Mittel benötigt werden.

Es ist unwahrscheinlich, dass die vom Bund initiierten Reformbestrebungen einzig aus Bundesmitteln bestritten werden. Auch die Länder werden ihren Beitrag leisten müssen. Insofern gilt es zu prüfen, welche Lastenverteilung für den bevorstehenden Transformationsprozess auf Bundes- aber auch auf Landesebene angezeigt ist. Wie unsere Recherche im Archiv des Landtags gezeigt hat, wurden die Landesmittel seinerzeit (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008) zu Lasten der kommunalen Gebietskörperschaften reduziert, weil die Krankenhäuser, nach Ansicht der Verfasser, über „ein hohes Ausstattungsniveau verfügten, während es in anderen Bereichen wie z.B. bei der Betreuung der unter Dreijährigen große Defizite [gab]“ (Drs. 16/7745). Im Jahr 2023 sind die

Herausforderungen im Gesundheitswesen auf absehbare Zeit groß, wie der Ministerpräsident Boris Rhein auf dem Versorgungsgipfel am 28. April 2023 treffend feststellte. Dies vor Augen plädieren wir für ein noch größeres Engagement des Landes, um die Gesundheitslandschaft in Hessen zukunftsfähig aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Aguedita Afemann
Landesgeschäftsführerin

(Dieses Schreiben wird elektronisch versandt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.)

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses
Herr Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Geschäftsführung

Prof. Dr. Steffen Gramminger

Frankfurter Str. 10 - 14
65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-58

Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de

www.hkg-online.de

Nur per E-Mail: m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

Ihr Zeichen
I 2.11

Ihre Nachricht vom
17.04.2023

Unser Zeichen
I – SC (HKHG)

Datum
05.05.2023

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum
Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser
–Drucks. 20/10647–**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 17.04.2023 haben Sie uns um eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zur Stärkung hessischer Krankenhäuser gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die HKG stimmt grundsätzlich der Analyse zu, dass „gute Rahmenbedingungen“ erforderlich sind, um „eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen digital ausgestatteten, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten“ (§ 1 Abs. 1 HKHG; § 1 Abs. 1 KHG). Die Investitionsfinanzierung bleibt ein zentrales Instrument zur Gestaltung der Krankenhausversorgung. Effizienz und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung erfordert stetige und ausreichend hohe Investitionen in Krankenhausstrukturen und Ausstattung. Insofern waren die Krankenhäuser aufgrund des Rückgangs des von den Bundesländern bereitgestellten Fördervolumens seit den 90er Jahren gezwungen, die wachsende Förderlücke durch eigenfinanzierte Investitionen zu schließen. Diese Notwendigkeit schlägt sich wiederum in einer deutlichen Absenkung der

Investitionsquote nieder, weshalb eine Vielzahl an Krankenhäusern – im Übrigen bundesweit – mit einem nicht unerheblichen Investitionsstau zu kämpfen haben.¹

Einen ersten Schritt in die richtige Richtung ist die Landesregierung Ende des letzten Jahres bereits gegangen, indem sie ankündigte, die finanzielle Unterstützung der hessischen Krankenhäuser auf 380 Mio. € in diesem und dann auf weitere 390 Mio. € im Jahr 2024 anzuheben. Zudem beteiligt sich das Land Hessen mit weiteren 140 Mio. € am Strukturfonds II und mit 48 Mio. € am Krankenhauszukunftsfonds und stellt für das Programm „Landesverbürgte Förderdarlehen zur Unterstützung förderfähiger Krankenhäuser“ nochmals 150 Mio. € zur Verfügung. Wir wissen diese Unterstützung und den Einsatz für unsere hessischen Krankenhäuser zu schätzen. Obwohl Hessen mit einer Investitionsquote der reinen Pauschalförderung von ca. 5% an der Spitze der Bundesländer liegt, so klafft zu der von der Fachwelt notwendig erachteten 9% noch eine erhebliche Lücke, welche aufgrund der galoppierenden Inflation noch schwerer zu schließen sein wird.

Für die Zukunftsfähigkeit der hessischen Krankenhäuser wird es daher von außerordentlicher Bedeutung sein, dass der eingeschlagene Weg in Hessen weitergegangen wird und die Investitionsfördermittel kontinuierlich weiter erhöht werden, um die oben beschriebene Lücke zu schließen. Der Gesetzesentwurf zur Stärkung der hessischen Krankenhäuser kann hierzu einen Beitrag leisten. Hierzu muss die Erhöhung des originären Landesanteils an der Investitionsförderung der Krankenhäuser aber mit einer zusätzlichen Erhöhung der Haushaltsmittel in gleichem Umfang einhergehen. Nur so kommen die 81,6 Millionen Euro auch bei den Krankenhäusern an.

Sofern allerdings die Zuwendungen aus dem Landeshaushalt nicht im entsprechenden Maße erhöht werden, stellt sich die Gesetzesinitiative nur als Entlastungsprogramm der – ohne Zweifel finanziell stark belasteten – Kommunen dar. Dies würde zwar ggf. Spielräume für die kommunalen Krankenhausträger zur finanziellen Unterstützung ihrer Krankenhäuser eröffnen, aber anderen Trägern nicht helfen. Dabei gilt es die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten (§ 1 Abs. 3 S. 1 HKHG; § 1 Abs. 3 S. 1 KHG). Durch Investitionsmittel soll das Bestehen öffentlicher, freigemeinnütziger und auch privater Krankenhäuser gleichermaßen gefördert werden. Die Rechtsform eines Krankenhauses soll keinen Einfluss bei der Verteilung von Fördermitteln haben.

Abschließend muss festgehalten werden, dass trotz aller Bemühungen auch dann noch eine Investitionslücke verbleibt, welche aufgrund der galoppierenden Inflation infolge des Krieges in der Ukraine unweigerlich weiter anwachsen wird. Jeden Tag verzeichnen die Krankenhäuser ein wachsendes Defizit, weil ihre Kosten weit stärker steigen als die Erlöse, die sie für die Patientenbehandlung von den Krankenkassen erhalten. Anders als die meisten Unternehmen können Krankenhäuser ihre Preise nicht an die Inflationsentwicklung anpassen. Die Politik hat die jährlichen Preisanpassungen gesetzlich festgelegt und damit stark begrenzt.² Bedenkt man zusätzlich, dass

¹ Im Zeitraum von 1991 bis 2020 von 9,7 % auf 2,7 % (s. DKG-Bestandsaufnahme zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung in den Bundesländern 2022, Stand: Dezember 2022, S. 88, abrufbar auf der Webseite der DKG unter dem Link https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.2_Finanzierung_und_Leistungskataloge/2.2.3_Investitionsfinanzierung/2.2.3.1_Investitionsfoerderung_der_Krankenhaeuser/2022_DKG_Bestandsaufnahme_KH-Planung_und_Investitionsfinanzierung.pdf.

² Auf der Website der HKG <https://www.hkg-online.de/> ist eine Defizit-Uhr eingerichtet, die in Echtzeit die stetig wachsende Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der Krankenhäuser anzeigt.

der Vorschlag der Regierungskommission von einer Ausgliederung leistungsabhängiger Behandlungserlöse und deren Umwandlung in ein Vorhaltebudget bei gleichbleibendem Volumen ausgeht, kann die Investitionslücke zukünftig durch eigenfinanzierte Investitionen nicht mehr aufgefangen werden. Dem investiven Teil der Dualen Finanzierung kommt somit eine immer wichtigere Bedeutung zu. Schlussendlich wird das vom Bundesministerium für Gesundheit vorgeschlagene Reformkonzept erhebliche Auswirkungen auf die Krankenhausversorgung haben, die die Fortführung des Strukturfonds erfordert, um die vorhandenen Krankenhausstrukturen dem Zielbild anzupassen und dabei gleichzeitig die Digitalisierung, die Klimaneutralität und Nachhaltigkeitserwägungen der Krankenhäuser zu fördern. Die Erhöhung der originären Landesmittel bei gleichzeitiger Erhöhung der Haushaltsmittel in selbigem Umfang, kann einen Beitrag zur Stärkung aller hessischen Krankenhäuser leisten, wird aber bei weitem für die Zukunftssicherung der Krankenhäuser für eine flächendeckenden und qualitativ guten Patientenversorgung nicht ausreichen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes on the left and a long, sweeping horizontal stroke on the right.

Prof. Dr. Steffen Gramminger

- Geschäftsführender Direktor -



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

05.05.2023

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser –Drucks. 20/10647–

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetz.

Wir als Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen e. V. schließen uns der Stellungnahme der Hessischen Krankenhausgesellschaft vorbehaltlos an. Für eine Würdigung der Hinweise wären wir sehr dankbar und freuen uns über entsprechende Berücksichtigung bei der Anhörung zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser.

Die Stellungnahme der HKG erhalten Sie als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Erika Gebhardt
Referentin der Geschäftsstelle

Anlage

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herr Vorsitzender
Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

Vorstandsvorsitzender
Dr. Markus Juch

Geschäftsführer
Hubert Connemann

Über der Lahn 5
65549 Limburg
Telefon +49 6431 997 150
Telefax +49 6431 997 16150
Mobil +49 170 8551925
E-Mail: hubert.connemann@dicv-limburg.de

5. Mai 2023

**Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser
–Drucks. 20/10647–**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 6. April 2023 wurde die Hessen-Caritas als auch unsere Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser in Hessen (AkKH) als (Fach-)Gliederung der Hessen-Caritas eingeladen, zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion **Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser** schriftlich Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit sind wir Ihnen sehr dankbar und nehmen im Folgenden zum Gesetzesentwurf auch im Namen der Hessen-Caritas Stellung. Verschiedene Urlaube haben leider zu einer verzögerten Bearbeitung geführt.

Um „eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen digital ausgestatteten, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten“ benötigt es guter (gesellschaftlicher, politischer, gesetzlicher und finanzieller) Rahmenbedingungen. So ist es auch in § 1 Abs. 1 KHG als auch in § 1 Abs. 1 KHG klar und eindeutig geregelt.

Wie auch die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) in ihrer Stellungnahme ausführt, ist und bleibt die Investitionsfinanzierung ein zentrales Instrument zur Gestaltung der Krankenhausversorgung. Effiziente und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung erfordert stetige und ausreichend hohe Investitionen in Krankenhausstrukturen und -ausstattung. Die seit Jahrzehnten rückläufigen Fördermittel führten über die Jahre zu einer deutlichen Absenkung der Investitionsquote. Nahezu alle Krankenhäuser haben mit einem erheblichen Investitionsstau zu kämpfen.

Die aktuellen Bemühungen der Hessischen Landesregierung zur finanziellen Unterstützung der hessischen Krankenhäuser nehmen wir sehr positiv zur Kenntnis. Hessen liegt mittlerweile mit einer Pauschalförderquote von ca. 5% an der Spitze der Bundesländer. Es ist aber zu konstatieren, dass leider auch diese vergleichsweise hohe Quote für eine notwendige Krankenhausinvestitionsfinanzierung nicht ausreicht. In der einschlägigen Fachliteratur wird eine Investitionsquote von 9% genannt.

Auch haben wir daran zu erinnern, dass noch ein gewisser Nachhol- bzw. Ausgleichsbedarf aus der Zeit der Einzelförderung besteht. Uns sind verschiedene Einzelförder-Bauprojekte

bekannt, die nur anteilsweise vom Land gefördert wurden – der nichtgeförderte Anteil musste zwangsweise eigenfinanziert werden. Eine einzelgeförderte Nachfinanzierung ist hier unbedingt angezeigt.

Vor dem Hintergrund der hohen Inflationsrate und damit einhergehenden Preissteigerungen empfehlen wir dringend eine automatische Kopplung des Fördermittelvolumens an den Baupreisindex. Auch die gestiegenen Finanzierungskosten sind bei der Berechnung des Fördermittelvolumens zu berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Stärkung der hessischen Krankenhäuser kann hier durch entsprechende Ergänzung einen Beitrag leisten. Es gilt aber zugleich, die bundes- und landesgesetzlich verbriefte Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Durch Investitionsmittel soll das Bestehen öffentlicher, freigemeinnütziger und auch privater Krankenhäuser gleichermaßen gefördert werden. Weder die Trägerschaft noch die Rechtsform eines Krankenhauses darf einen Einfluss bei der Verteilung von Fördermitteln haben.

Unabhängig dieses Gesetzesentwurfs zur Investitionsfinanzierung verzeichnen auch unsere Krankenhäuser ein wachsendes Defizit im Ergebnis, weil ihre Kosten weit stärker steigen als die Erlöse aus der Patientenversorgung. Krankenhäuser sind in ihrer Refinanzierung (bundes)gesetzlich determiniert und können ihre massiv gestiegenen Kosten nicht mehr ausreichend decken. Hier benötigen die Krankenhäuser z.B. in Form eines Vorschaltgesetzes zur Krankenhaus(finanzierungs)reform unbedingte finanzielle Unterstützung, um überhaupt den großen von Bundesgesundheitsminister Lauterbach angekündigten Krankenhaustransformationsprozess zu erreichen.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bedarf es insbesondere bei freigemeinnützigen Krankenhäusern herausfordernder Anstrengungen. Vielleicht können hier die Gebietskörperschaften mit Bürgschaften oder ähnlichen Instrumenten auch „nichtkommunale“ Krankenhäuser unterstützen.

Die Erhöhung der originären Landesmittel bei gleichzeitiger Erhöhung der Haushaltsmittel in selbigem Umfang, kann einen Beitrag zur Stärkung aller hessischen Krankenhäuser leisten, wird aber bei weitem für die Zukunftssicherung der Krankenhäuser für eine flächendeckende und qualitativ gute Patientenversorgung leider nicht ausreichen. Hier sind weitere erhebliche Anstrengungen anzustellen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Hessischen Krankenhausgesellschaft verwiesen, denen sich die Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser in Hessen anschließt.

Wir wären Ihnen für die Würdigung unserer Hinweise sehr dankbar und freuen uns über entsprechende Berücksichtigung. Bei Rückfragen oder Erläuterungswünschen steht Ihnen die AkKH-Geschäftsstelle jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Connemann
Geschäftsführer

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herr Vorsitzender
Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon 06431 997150
Telefax 06431 99716150
E-Mail hubert.connemann@dicv-limburg.de
Internet www.vkd-online.de

m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

Unser Zeichen hc/ar
Datum 05. Mai 2023

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser –Drucks. 20/10647–

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, dass Sie der Landesgruppe Hessen im Verband der Krankenhausdirektoren Deutschland e.V. (VKD Hessen) die Gelegenheit einräumen, zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion **Gesetz zur Stärkung hessischer Krankenhäuser** schriftlich Stellung zu nehmen. Durch verschiedene Urlaube hat sich die Bearbeitung leider verzögert – wir bitten um verständnisvolle Nachsicht.

Um „eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen digital ausgestatteten, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten“ benötigt es guter (gesellschaftlicher, politischer, gesetzlicher und finanzieller) Rahmenbedingungen. So ist es auch im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als auch im Hessischen Krankenhausgesetz (HKHG) klar und eindeutig geregelt.

Wie auch die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) in ihrer Stellungnahme ausführt, ist und bleibt die Investitionsfinanzierung ein zentrales Instrument zur Gestaltung der Krankenhausversorgung. Effiziente und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung erfordert stetige und ausreichend hohe Investitionen in Krankenhausstrukturen und -ausstattung. Die seit Jahrzehnten rückläufigen Fördermittel führten über die Jahre zu einer deutlichen Absenkung der Investitionsquote. Nahezu alle Krankenhäuser haben mit einem erheblichen Investitionsstau zu kämpfen.

Die aktuellen Bemühungen der Hessischen Landesregierung zur finanziellen Unterstützung der hessischen Krankenhäuser nehmen wir sehr positiv zur Kenntnis. Hessen liegt mittlerweile mit seiner Pauschalförderquote an der Spitze der Bundesländer. Es ist aber zu konstatieren, dass leider auch diese vergleichsweise hohe Quote für eine notwendige Krankenhausinvestitionsfinanzierung nicht ausreicht. In der Fachliteratur wird eine Investitionsquote von 9% genannt, also ein Delta von 4%. Vor dem Hintergrund der hohen Inflationsrate und damit einhergehenden Preissteigerungen empfehlen wir dringend eine automatische Kopplung des Fördermittelvolumens an den Baupreisindex, zugleich auch die Berücksichtigung von Finanzierungskosten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Stärkung der hessischen Krankenhäuser kann hier durch entsprechende Ergänzung einen Beitrag leisten. Es gilt zugleich, die bundes- und landesgesetzlich verbriefte Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Durch Investitionsmittel soll das Bestehen öffentlicher, freigemeinnütziger und auch privater Krankenhäuser gleichermaßen gefördert werden. Weder die Trägerschaft noch die Rechtsform eines Krankenhauses darf einen Einfluss bei der Verteilung von Fördermitteln haben.

Unabhängig dieses Gesetzesentwurfs zur Investitionsfinanzierung verzeichnen die Krankenhäuser ein wachsendes Defizit im Ergebnis, weil ihre Kosten weit stärker steigen als die Erlöse, die sie für die Patientenbehandlung erhalten. Krankenhäuser sind in ihrer Refinanzierung (bundes)gesetzlich determiniert und können ihre massiv gestiegenen Kosten nicht mehr ausreichend decken. Hier benötigen die Krankenhäuser im Vorfeld der Krankenhaus(finanzierungs)reform z.B. in Form eines Vorschaltgesetzes unbedingte finanzielle Unterstützung, um überhaupt den großen von Bundesgesundheitsminister Lauterbach angekündigten Krankenhaustransformationsprozess zu erreichen.

Die Erhöhung der originären Landesmittel bei gleichzeitiger Erhöhung der Haushaltsmittel in selbigem Umfang, kann einen Beitrag zur Stärkung aller hessischen Krankenhäuser leisten, wird aber bei weitem für die Zukunftssicherung der Krankenhäuser für eine flächendeckende und qualitativ gute Patientenversorgung leider nicht ausreichen. Hier sind weitere erhebliche Anstrengungen anzustellen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Hessischen Krankenhausgesellschaft verwiesen, denen sich die Landesgruppe Hessen im Verband der Krankenhausedirektoren Deutschland (VKD) anschließt.

Wir wären Ihnen für die Würdigung unserer Hinweise sehr dankbar und freuen uns über entsprechende Berücksichtigung. Für weitere Beratungen stehen wir Ihnen als Krankenhauspraktiker jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Connemann
Landesvorsitzender